



Merklblatt Klassenzuteilungen

Bachenbülach verfügt über zwei Kindergartenstandorte – Bächliwis und Halden – und die Schulanlage Halden. Wenn möglich (abhängig von den Kinderzahlen) werden Kindergartenkinder dem nächstgelegenen Kindergarten zugeteilt.

1. Grundlagen und Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten und Kriterien der Klassenzuteilung sind im Volksschulgesetz (VSG; LS412.00) und in der Volksschulverordnung (VSV; LS412.101) geregelt.

Für Entscheide über die Zuteilung sind die Schulpflege und die Schulleitung zuständig (§42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG und §44 Abs. 2 VSG).

Kriterien für die Klassenbildung sind gemäss Volksschulverordnung (VSV §25 Abs. 1):

- Länge und Zumutbarkeit des Schulwegs
- Ausgewogene Zusammensetzung der Klasse (Leistungsfähigkeit, soziale und sprachliche Herkunft, Verteilung der Geschlechter)
- Ausgeglichene Klassengrössen

Zuteilungswünsche können bis Ende Februar an schulverwaltung@psbb.ch eingereicht werden. Der Spielraum für die Berücksichtigung der Zuteilungswünsche ist aufgrund der genannten Kriterien eingeschränkt.

2. Elternmitwirkung bei der Zuteilung

Die Eltern wirken mit bei Schullaufbahnentscheiden sowie bei Anordnungen, Änderungen oder Aufhebungen von sonderpädagogischen oder weiteren, z.B. disziplinarischen, Massnahmen.

In Bezug auf die Zuteilung besteht keine freie Wahl in einen Kindergarten und/oder eine Klasse. Aufgrund der Wohnadresse oder einer früheren Zuteilung von älteren Geschwistern kann kein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Kindergarten abgeleitet werden.

3. Entscheid und Rechtsmittel

Die Kindergarten- und Klassenzuteilungen erhalten die Eltern bis Ende Mai schriftlich mitgeteilt.

Eltern können gegen die Zuteilung durch die Schulleitung auf schriftliches Gesuch hin eine Neubeurteilung durch die Schulpflege ersuchen (§74 Abs. 1 VSG).

Gegen den Entscheid der Schulpflege steht der Rekurs an den Bezirksrat Bülach offen (§75 VSG). Entscheide des Bezirksrates sind für die unterliegende Partei kostenpflichtig.